

**Satzung über die Erlaubnisse für Sonder-
nutzungen an Gemeindestraßen, Gehwegen und Park-
plätzen in der Stadt Willich vom 11.12.1970**
(Kempen-Krefelder Mitteilungen 1970, S. 848)

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 17. November 1970 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) folgende Satzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.
- (2) Für Wochenmärkte innerhalb des Stadtgebietes gilt eine besondere Satzung.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die über den Gemeindegebrauch im Sinne des § 14 Abs. 1 LStrG hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der in § 1 bezeichneten Straßen, Gehwege und Parkplätze richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Dabei bleibt eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 4
Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 LStrG).

§ 5
Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen;
6. Aufzugschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden.

§ 7
Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf die Dauer erfordern.

§ 8
Anwendung des Landesstraßengesetzes

Im übrigen gelten für den Umfang des Benutzungsrechts und die Verpflichtungen der Erlaubnisnehmer die Vorschriften des § 18 Abs. 3, 4 und 6 des Landesstraßengesetzes.

§ 9
Schlußbestimmung

Die Satzung der Stadt Willich über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Gehwegen und Parkplätzen in der Stadt Willich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Satzung der ehemaligen Gemeinden

Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und alle sonstigen ihr entgegenstehenden ortsrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Willich über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Gehwegen und Parkplätzen, die vom Oberkreisdirektor des Kreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kempen mit Verfügung vom 11. Dezember 1970, Az. 082/642-35/8, genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Willich vom 19. Mai 1970.

Willich, den 11. Dezember 1970

gez.

Dr. Lamers
Bürgermeister